

Satzung	Beschlossen	Beschluss- Nummer	Öffentliche Bekanntmachung	In Kraft getreten
Hundesteuersatzung der Stadt Barby vom 19.11.2014	06.11.2014	92/2014	Amtsblatt der Stadt Barby dem Generalanzeiger vom 26.11.2014	01.01.2015
1.Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Barby vom 19.01.2020	18.12.2019	80/2019	Amtsblatt der Stadt Barby dem Generalanzeiger vom 19.01.2020	01.01.2020
2.Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Barby vom 15.07.2020	09.07.2020	35/2020	Amtsblatt der Stadt Barby dem Generalanzeiger vom 19.07.2020	01.01.2020
3.Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Barby vom 28.02.2023	23.02.2023	07/2023	Amtsblatt der Stadt Barby vom 02.03.2023	01.01.2023

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) und aufgrund der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Barby in seiner Sitzung am 23.02.2023 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Barby in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.07.2020 beschlossen:

H u n d e s t e u e r s a t z u n g

der Stadt Barby

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Barby erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Hundehalter.

(2) Hundehalter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.

- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr in Pflege oder Verwahrung genommen hat, auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 4 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder in Wirtschaftsbetrieb aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 3 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Hundehalter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.
Erfolgt die Abmeldung nicht innerhalb der in § 10 Abs. 2 genannten Frist, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Stadt eingeht.

§ 5 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 4 Abs. 1).

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Hundesteuer ist mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig.

§ 7 Steuersätze und Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

1. für den ersten Hund	70,00 Euro
2. für den zweiten Hund	80,00 Euro
3. für jeden weiteren Hund	100,00 Euro
4. für jeden gefährlichen Hund	350,00 Euro

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 9 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind:

Hunde deren Gefährlichkeit entsprechend § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt (HundeG LSA) vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird:

- a.) Hunde deren Gefährlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt (HundeG LSA) in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 1 des Gesetzes zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (HundVerbrEinfG), aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit vermutet wird.

Dies sind derzeit folgende Hunde:

1. Pitbull -Terrier
 2. American Staffordshire - Terrier
 3. Staffordshire - Bullterrier
 4. Bullterrier (umfasst auch den Miniatur Bull Terrier)
- sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- b.) Hunde deren Gefährlichkeit gemäß § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs.4 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt (HundeG LSA) im Einzelfall behördlich festgestellt worden ist. Das sind insbesondere Hunde, die sich als bissig erwiesen haben, wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben, oder durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen. Im Falle der Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes erfolgt die Besteuerung nach § 7 Abs. 1 Buchstabe d mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Feststellungsbescheid Bestandskraft erlangt hat.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen

- (1) Die Gewährung von Steuerbefreiungen nach § 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 4 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich. Die Steuerbefreiungen werden bis zum Wegfall der Voraussetzungen gewährt.
- (2) Steuerbefreiungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Steuerbefreiung in Anspruch genommen werden soll
- a) für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
 - c) und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.
- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuerbefreiung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Barby zu stellen. Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 9 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag des Steuerpflichtigen gewährt für:

das Halten eines Hundes, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dient. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen; (Erläuterungen zu den Merkzeichen können der Anlage entnommen werden)

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag des Steuerpflichtigen gewährt für:

Hunde, die als Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten verwendet werden, sofern diese Inhaber eines gültigen Jagdscheines sind, ein Pachtverhältnis in Form eines behördlichen Vermerkes im Jagdschein oder einen Jagderlaubnisschein vorweisen können und der Hund eine Jagdeignungsprüfung erfolgreich abgelegt hat.

(3) Der Tatbestand, auf welchen sich die Steuerbefreiung stützt, ist nachzuweisen.

(4) Die Befreiung ist ausgeschlossen für Hunde, deren Gefährlichkeit entsprechend § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt (HundeG LSA) im Einzelfall festgestellt wurde.

§ 10 Meldepflicht

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Stadt Barby schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 3 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Hundehaltung schriftlich bei der Stadt Barby abzumelden. Im Falle der Abgabe eines Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Tritt an die Stelle eines abgeschafften, verendeten oder getöteten Hundes beim selben Hundehalter ein anderer Hund, so ist dieser Wechsel innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt vom Hundehalter schriftlich bei der Stadt Barby anzuzeigen.
Der Wechsel erfolgt durch die schriftliche Abmeldung des bisher gemeldeten Hundes und der schriftlichen Anmeldung des neu angeschafften Hundes.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Grundes schriftlich bei der Stadt Barby anzuzeigen.

(5) Für die schriftliche Anmeldung und Abmeldung von Hunden sollen die vorgeschriebenen Formulare des Steueramtes der Stadt Barby verwendet werden. Diese gelten gleichzeitig als Bescheinigung über die Anmeldung und Abmeldung von

Hunden, so wie es das Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vorsieht.

(6) Bei einer Anmeldung eines Hundes sind folgende Daten mitzuteilen:

1. Hunderasse (bei Mischlingen sind mind. zwei Hunderassen anzugeben)
2. Geburtsdatum des Hundes
3. Geschlecht des Hundes
4. Farbe des Hundes
5. Anzahl und Rasse der bereits im Haushalt lebenden Hunde
6. Datum der Aufnahme des Hundes im Haushalt
7. Transpondernummer des Hundes
8. Hundehalterhaftpflichtversicherung
9. Namen der mit im Haushalt lebenden volljährigen Personen
10. Name, Anschrift und Geburtsdatum des Hundehalters
11. Name und Anschrift des Vorbesitzers

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA, wer vorsätzlich oder leichtfertig, entgegen:

- a) § 10 Abs. 1 seinen Hund nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Stadt Barby schriftlich anmeldet. In den Fällen des § 3 Abs. 3 einen Hund nicht innerhalb von 2 Wochen nach dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, anmeldet;
- b) § 10 Abs. 2 den Hund nicht innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Hundehaltung schriftlich bei der Stadt Barby abmeldet und im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person bei der Abmeldung nicht den Namen und die Anschrift dieser Person angibt;
- c) § 10 Abs. 3 den Wechsel nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt anzeigt, wenn an die Stelle eines abgeschafften, verendeten oder getöteten Hundes ein anderer Hund tritt;
- d) § 10 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Steuerbefreiung schriftlich anzeigt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Wer Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden kann.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

Gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 1 und 2 des KAG-LSA können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Abgabenschuld nach Lage des Einzelfalles unbillig, so kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13 Übergangsvorschriften

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Barby bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Anlagen

(...)

Hinweis:

Bei der hier abgedruckten Fassung der o.g. Satzung handelt es sich um eine Lesefassung. Diese soll nur zur Verschaffung eines Gesamtüberblicks dienen. Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind die jeweils im Amtsblatt der Stadt Barby veröffentlichten Satzungen. Im Original unterschrieben und gesiegelt.

Anlage zur Hundesteuersatzung der Stadt Barby

Erläuterungen zu den Merkzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1)

Merkzeichen “B”

Schwerbehinderte, denen das Merkzeichen “G” (erhebliche Gehbehinderung) zuerkannt worden ist, können darüber hinaus auch das Merkzeichen “B” festgestellt erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass für sie eine ständige Begleitperson erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn sie bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung zur Vermeidung von Gefahren für sich oder andere regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind. Das Merkzeichen “B” ist gemäß § 3 Abs. 2 SchwbAwV auf der Ausweisvorderseite abgedruckt.

Merkzeichen “BL”

Das Merkzeichen “BL” steht Blinden zu. Als blind ist auch der Behinderte anzusehen, dessen Sehschärfe so gering ist, dass er sich in einer ihm nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden kann. Das Merkzeichen “BL” ist gemäß § 3 Abs. 1 SchwbAwV auf der Rückseite des Ausweises abgedruckt.

Merkzeichen “aG”

Das Merkzeichen “aG”, außergewöhnlich gehbehindert, betrifft Schwerbehinderte, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeug bewegen können. Das Merkzeichen “aG” ist gemäß § 3 Abs. 1 SchwbAwV auf der Rückseite des Ausweises abgedruckt.

Merkzeichen “H”

Das Merkzeichen “H” steht hilflosen Schwerbehinderten zu. Hilflos sind Schwerbehinderte, die infolge der Behinderung nicht nur vorübergehend für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens im erheblichen Umfang fremder Hilfe dauernd bedürfen. Das Merkzeichen “H” ist gemäß § 3 Abs. 1 SchwbAwV ebenfalls auf der Rückseite des Ausweises vermerkt.